

Förder- und Betreiberverein Schwimmbad Wietze e.V.

S A T Z U N G

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 (Name)

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Schwimmbad Wietze e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 (Sitz)

Der Verein hat seinen Sitz in 29323 Wietze.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten ggf. ihre Auslagen erstattet.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung und des Schwimmsports durch Betreiben des Hallen- und Freibades Wietze. Dazu gehört auch:

- a. Die Erhaltung des Hallen- und Freibades Wietze, dessen Träger die Gemeinde Wietze ist, zu fördern
- b. Geld und Sachmittel für die Verbesserung der Ausstattung des Hallen- und Freibades zu beschaffen
- c. für die Nutzung des Hallen- und Freibades Wietze zu werben
- d. Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- e. eigene Veranstaltungen
- f. Öffentlichkeitsarbeit und Beratung
- g. Eigeninitiativen zur Nutzung des Hallen- und Freibades zu entwickeln.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 (Mitglieder)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden.

2. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorgelegt werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

§ 6 (Rechte der Mitglieder)

Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab 18 Jahren zu. Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
- b. durch Ableben
- c. durch Ausschluss
- d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- e. durch Auflösung des Vereines.

Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8 (Beiträge und Finanzen)

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied freiwillig durch Selbsteinschätzung bestimmt, (Mindestbeitrag 1,00 € im Monat für über 18-jährige; Mindestbeitrag 0,50 € im Monat für über 16-jährige Mitglieder). Über eine Veränderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlungen sollen jährlich bis zum 01. April des Geschäftsjahres vorgenommen werden, bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht. Personen unter 16 Jahren sind beitragsfrei.
 - c. Spenden und weitere Einnahmen; diese Gelder können zweckgebunden sein.
 - d. Hand- und Spanndienste
2. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 10 (Vorstand)

- a. Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern:
- b. 1. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassenführerin oder dem Kassenführer
4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
5. der Fachwartin oder dem Fachwart für Schwimmsportfragen.
- c. Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder, gewählt durch die Mitgliederversammlung, erweitert werden.
- d. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre und endet mit der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Im Gründungsjahr wird der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, der Kassenführer bzw. die Kassenführerin und der Fachwart bzw. die Fachwartin für Schwimmsportfragen für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- e. Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 7 Tage vorher.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- g. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- h. Die Aufgabe des Vorstandes besteht aus:
 1. Verwaltung des Vereinsvermögens
 2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§5)
 4. Ausschluss von Mitgliedern (§7)
 5. Vertretung des Vereins nach außen.
- i. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den

Verein. Hierbei muss die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende beteiligt sein.

- j. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- k. Der geschäftsführende Vorstand kann innerhalb eines Jahres ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen für satzungsmäßige Zwecke verfügen.
- l. Zu den Vorstandssitzungen sind als ständige Gäste, mit beratender Stimme, die zuständigen Vertreter der Gemeinde Wietze für das Hallen- und Freibad und die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses für das Hallen- und Freibad des Gemeinderates Wietze einzuladen.
- m. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiterin/-leiter und der/dem Schriftführerin/-führer zu unterzeichnen sind.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich an einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Termin/Ort statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher, durch öffentlichen Aushang und Veröffentlichung in den „Nachrichten aus Wietze“ unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen.
- b. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- c. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt die Entlastung.
- d. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, der Vorstand ist aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.
- e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- f. Außer über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- g. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 12 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die a.o. Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen.

§ 13 (Kassenprüfer oder Kassenprüferin)

1. Drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Im Gründungsjahr wird eine/r der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
3. Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 (Auflösung)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wietze oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Verpflichtung, es für den Sport oder die Gesundheitsförderung zur Verfügung zu stellen.

§ 15 (Abstimmung)

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie in der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bilden nur Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. § 11 Ziffer g). Wahlen werden mit absoluter Mehrheit ggf. durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 16 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort ist Wietze, Gerichtsstand ist Celle.

§17 (Beurkundung der Beschlüsse)

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsmitglieder, am 18. April 2001

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wietze, am 18. April 2001

Eingetragen in das Vereinsregister am 05.07.2001